

Stiftung RTL – Wir helfen Kindern e.V.

Grundsätze zur Vorbeugung gegen Korruption

in der Fassung vom 3. April 2013



1. Jede Spende an die Stiftung RTL – Wir helfen Kindern e.V. unterstützt unmittelbar und ohne Abzug die Hilfe für Kinder in den ausgesuchten Projekten. Alle Kosten der Verwaltung und Verteilung sowie für die Werbung übernimmt die Mediengruppe RTL. Dadurch wird eine maximale Effizienz und Transparenz bei der Verwendung der Spenden erreicht. Der Vorstand legt größten Wert darauf, dass es so bleibt. Keinesfalls dürfen Spendenmittel in falsche Kanäle gelangen oder zu privaten Zwecken verwendet werden oder die Entscheidung über die Verwendung der Mittel durch Korruption beeinflusst werden. Schon ein dahingehender Anschein kann das Vertrauen der Spender in die zweckgerichtete Verwendung der Spenden untergraben. Damit dies auch in Zukunft vermieden wird, hat der Vorstand die nachfolgenden Verhaltensregeln erlassen, die dem Aufkommen und dem Anschein jeglicher Art von Korruption vorbeugen sollen.
2. Alle für die Stiftung RTL – Wir helfen Kindern e.V. tätigen Personen unterlassen jedes Handeln, das den Anschein von Korruption erwecken könnte, insbesondere das Anbieten, Geben, Verlangen oder Annehmen von Geschenken, Darlehen, Belohnungen, Provisionen oder anderer Vorteile als Anreiz oder Gegenleistung für eine bestimmte Verwendung von Spendenmitteln. Dies gilt auch für Vorteile zugunsten anderer Personen, insbesondere Angehöriger, und für indirekte oder mittelbare Zuwendungen über Dritte.
3. Alle für die Stiftung RTL – Wir helfen Kindern e.V. tätigen Personen sind aufgefordert, Zuwiderhandlungen, Bedenken und Interessenkonflikte so früh wie möglich dem Vorstand anzuzeigen. Sofern die Person dadurch selbst einen Nachteil befürchtet, kann sie sich an die zur Behandlung interner Beschwerden bestellte Vertrauensperson wenden. Die Vertrauensperson wird den Vorgang auf Wunsch anonym behandeln.
4. Bei einer Verletzung der in Ziff. 2 aufgestellten Verhaltensregeln kann der Vorstand empfindliche Sanktionen anordnen, wie z.B. den Ausschluss eines Vereinsmitglieds der Stiftung RTL – Wir helfen Kindern e.V. oder die Beendigung der Kooperation mit einem Projektpartner.

